



Gebührensatzung
für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Soest vom 21.12.2010

- Bereinigte Fassung -

Präambel

Aufgrund § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV.NW. Nr. 26, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), i. V. mit § 2 I, §§ 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NW vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Soest vom 18.12.2012 und der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt des öffentlichen Rechts vom 19. Dezember 2006 in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verwaltungsrat der Kommunalen Betriebe Soest AöR in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende (Änderungs-)Satzung seiner Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Soest vom 21.12.2010 beschlossen:

- geändert durch Satzung vom 16.12.2013 zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Abfallentsorgung
- geändert durch Satzung vom 18.12.2014 zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Abfallentsorgung
- geändert durch Satzung vom 18.12.2015 zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Abfallentsorgung
- geändert durch Satzung vom 16.12.2016 zur 4. Änderung der Gebührensatzung der Abfallentsorgung
- geändert durch Satzung vom 21.12.2017 zur 5. Änderung der Gebührensatzung der Abfallentsorgung
- geändert durch Satzung vom 20.12.2018 zur 6. Änderung der Gebührensatzung der Abfallentsorgung
- geändert durch Satzung vom 16.12.2019 zur 7. Änderung der Gebührensatzung der Abfallentsorgung

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Soest und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen erhebt die Kommunale Betriebe Soest, Anstalt des öffentlichen Rechts (im nachfolgenden Text KBS genannt), zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die KBS - ausgenommen Sperrmüllabfuhr und bestimmte gebührenpflichtige Leistungen des Wertstoffhofes der Stadt Soest - und für sonstige in den Abfallwirtschaftskonzepten und Satzungen des Kreises Soest und der KBS vorgesehenen Maßnahmen, ferner für die an den Kreis Soest bzw. die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH zu zahlenden Grund- und Entsorgungsgebühren wird nach Zahl und Größe der von den KBS bereitgestellten Abfallbehältern für Restmüll bemessen.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Entsorgungsgebühr (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest je Abfallbehälter für Restmüll

| | | |
|--------|-------------------------|--------------|
| a) mit | 80 Litern Rauminhalt | 142,40 EUR |
| b) mit | 120 Litern Rauminhalt | 213,60 EUR |
| c) mit | 240 Litern Rauminhalt | 427,20 EUR |
| d) mit | 1.100 Litern Rauminhalt | 1.958,00 EUR |

- (2) Wurde der Anschlussnehmer gemäß § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Grüne Biotonne befreit, reduziert sich die Höhe der nach Absatz 1 zu entrichtenden jährlichen Gebühr um den Betrag von 57,00 EUR.
- (3) Erfolgt die Entleerung des 80 l Restabfallbehälters gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest im vierwöchentlichen Rhythmus, reduziert sich die Höhe der nach Absatz 1 Buchstabe a) zu entrichtenden jährlichen Gebühr um den Betrag von 40,00 EUR.
- (4) Die unter Absatz 1 genannten Gebühren beinhalten die Bereitstellung und regelmäßige Entleerung einer 120 l Grünen Biotonne je angeschlossenem Grundstück. Darüber hinaus kann auf Antrag des Grundstückseigentümers bei Grundstücken, die von mehr als 12 Personen bewohnt werden, erweitertes Gefäßvolumen (Biotonne) gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird je Bewohner des Grundstückes ein Gefäßvolumen von max. 10 l je Abfuhr zuerkannt. Die Bereitstellung erfolgt ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Behältergrößen (120 oder 240 l Behälter grün). Für darüber hinaus zur Verfügung gestelltes Gefäßvolumen (Biotonne) wird je 120 Litern eine jährliche Gebühr von 33,00 EUR erhoben.
- (5) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 120 Litern Fassungsvermögen beträgt 3,50 EUR.
- (6) Die Gebühr für einen Papiersack mit 80 Litern Fassungsvermögen beträgt 0,90 EUR.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll beträgt je Kubikmeter Sperrmüll 27,00 EUR, mindestens jedoch 5,00 EUR.
- (8) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten wie z.B. Waschmaschinen, Herde, Kühl- und Gefrierschränke im Rahmen der Sperrmüllabfuhr beträgt je Stück 5,00 EUR.
- (9) Bei wöchentlicher Entleerung der 1.100 Liter Restmüllbehälter bei industrieller oder gewerblicher Nutzung gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest angegebenen Abfallentsorgung beträgt die Gebühr 2.734,00 EUR.
- (10) Für die An-, Ab- oder Ummeldung von Abfallbehältern und dem damit verbundenen Aufwand wird eine Gebühr von 25,00 EUR je Fall erhoben. Dies gilt auch bei Bildung und Auflösung einer Abfallgemeinschaft. Die erstmalige Bereitstellung von Abfallbehältern für ein neu angeschlossenes Grundstück erfolgt gebührenfrei.
- (11) Für Änderungen beim Abfuhrhythmus des Restabfallbehälters und dem damit verbundenen Aufwand wird eine Gebühr von 20,00 EUR je Fall erhoben.
- (12) Für das Auswechseln unbrauchbar gewordener Abfallbehälter gem. § 13 Abs. 9 Satz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest wird der neue Behälter zum Selbstkostenpreis berechnet. Zuzüglich wird die unter Absatz 10 genannte Gebühr erhoben.
- (13) Die Gebühren für die Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen des Wertstoffhofes der Stadt Soest werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.
- (14) Die jährliche Entsorgungsgebühr für die Pflichtrestmülltonne gemäß Gewerbeabfallverordnung (§ 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest) beträgt bei vierzehntäglicher Entleerung

| | | | |
|--------|-----|-------------------|------------|
| a) mit | 80 | Litern Rauminhalt | 78,40 EUR |
| b) mit | 120 | Litern Rauminhalt | 117,60 EUR |

| | | | |
|------------------------------|-------|-------------------|--------------|
| c) mit | 240 | Litern Rauminhalt | 235,20 EUR |
| d) mit | 1.100 | Litern Rauminhalt | 1.078,00 EUR |
| bei wöchentlicher Entleerung | | | 1.854,00 EUR |

§ 3

Verwaltungsgebühr

Für die Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Grüne Biotonne gem. § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest wird zur Abgeltung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 23,00 EUR erhoben.

Die Verwaltungsgebühr wird gemeinsam mit dem Befreiungs- oder Ablehnungsbescheid erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

§ 4

Sonderleerung

Für die einmalige Entleerung eines Abfallgefäßes im Rahmen der regelmäßigen Restmüllabfuhr (z. B. wegen Fehlbefüllung im Sinne des § 13 Abs. 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Soest) wird folgende Gebühr erhoben:

Gebührenanteil Entsorgungsaufwand je Leerung 0,04 € / Liter

zuzüglich

Gebührenanteil Verwaltungsaufwand je Fall 16,00 €

Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

§ 5

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechts und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie auch für alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Eigentumswechsel

- (1) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer.
Für sonstige Gebührenpflichtige (§ 5 dieser Satzung) gilt dies entsprechend.
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.
Für sonstige Gebührenschuldner (§ 5 dieser Satzung) gilt dies entsprechend.

§ 7

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter bei der Stadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters zulässig.

Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr, so erhöht oder mindert sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.

§ 8

Gebührenbescheide, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
Die Gebühr ist nach § 2 Abs. 1 – 4, 9 und 13 zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages
am 15.02.
am 15.05.
am 15.08.
am 15.11.
fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
Die Gebühr für den Abfallsack und den Papiersack wird bei Überlassung des Abfall- bzw. Papiersackes fällig.
Die Gebühren für die Einsammlung von Sperrmüll (§ 2 Abs. 7), sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 2 Abs. 8) und für das gebührenpflichtige An- Ab- oder Ummelden von Müllbehältern oder Änderungen beim Abfuhrhythmus Restabfall (§ 2 Abs. 11) sowie für das Auswechseln unbrauchbar gewordener Abfallbehälter (§2 Abs. 12) werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Die zu entrichtenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßi-

gung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je einen vollen Kalendermonat in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der KBS das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Form am 01.01.2019 in Kraft.